

werden könnte; die Ablehnung nachträglicher Genehmigung oder Verweigerung der Decharge hätte daher eine rein theoretische Bedeutung.

Solch ein verkümmertes Finanzrecht der Volksvertretung, das nicht einmal den sachlich nothwendigen Einfluß auf die Erhebung und Verwendung der Geldmittel des Bundes gewährt, ist natürlich noch weniger im Stande, irgend eine mittelbare Einwirkung auf den Gang der Geschäfte zu üben. Es fehlen aber auch in dem Entwurf alle anderen Rechte, welche sonst in constitutionellen Staaten eine Controlle der Regierungsthätigkeit herzustellen bestimmt sind: kein Recht der Adresse, keine Interpellation, keine Untersuchung von Thatsachen, keine Ueberweisung von Petitionen, keine Ministeranklage! Nur in Bezug auf Vorlagen des Bundesraths findet eine freilich sehr unzureichende Vertretung durch Mitglieder oder Commissare dieser Körperschaft gegenüber dem Reichstag statt (Art. 17); in allen übrigen Beziehungen steht der Reichstag der Bundesregierung, mag dieselbe nun von dem Bundesrath oder einem Ausschusse desselben oder dem Bundespräsidium oder dem Bundesfeldherrn gehandhabt werden, völlig fremd in recht- und machtloser Isolirung gegenüber; selbst auf dem beschränkten Gebiet, wo seine Mitwirkung erforderlich sein soll, fehlt ihm, wenn wir absehen von der nichtsagenden Rechnungslegung, jede Einsicht in die Ausführung seiner Beschlüsse und durchaus jedes Mittel, eine etwaige Abweichung von denselben zu beseitigen; nicht einmal die geringen Befugnisse, welche die Verfassung ihm giebt, sind vor Verletzung geschützt. Und doch wäre es bei einigem Wohlwollen für verfassungsmäßiges Staatsleben leicht gewesen, auch wenn man für den Bund kein vollständiges Ministerium geeignet gefunden hätte, ein verantwortliches Organ der Bundesregierung zu schaffen: man brauchte nur die in Art. 18 vorgeschriebene Contrasignatur des Bundeskanzlers auf alle Anordnungen der höchsten Bundesstellen auszudehnen und ihr die gewöhnliche rechtliche Folge zuzuschreiben; der Bundeskanzler hätte dann in Person oder durch Stellvertreter vor dem Reichstage die Rechtfertigung der Akte, für welche er die Verantwortlichkeit trug, führen können.

Freilich dürfte man uns fragen, zu welchem Zwecke dem Reichstag rechtliche Mittel gegen Verletzungen der Verfassung gegeben werden sollten, da ja diese ganze Verfassung und mit ihr vor Allem die Rechte des Reichstags durch einseitigen Beschluß des Bundesrathes jeden Augenblick aufgehoben werden können? Denn auch in diesem Punkte ist wie in Bezug auf die Emancipation der Regierung von jeder wirksamen Controlle der Volksvertretung der Entwurf dem kaiserlich französischen Vorbilde gefolgt; nur scheuten sich die Urheber, solch einen Satz, welcher die Verfassung unter einen permanenten Absolutismus stellt, in unverhüllter Deutlichkeit auszusprechen. Nur ganz gelegentlich, im Abschnitt von dem Bundesrath (Art. 7), wird erwähnt, daß Beschlüsse über Verfassungsänderungen zwei Drittel der Stimmen dieser Körperschaft erfordern; von einer Zustimmung des Reichstags ist nirgends die Rede.

So stellt sich uns der norddeutsche Reichstag nach den Bestimmungen des Entwurfes dar als eine Versammlung, im besten Falle zusammengesetzt aus Gutsbesitzern und Fabrikanten, welche über Bundesgesetze in Betreff einiger volkswirthschaftlichen Gegenstände und über den Ge-